

Antrag der Redaktionskommission* vom 24. Januar 2008

4380 b

Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. Februar 2007 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 30. Oktober 2007,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Grundlagen

§ 1. Das Zentrum für Gehör und Sprache (Zentrum) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Rechtsform

§ 2. Das Zentrum bezweckt die Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer Hör- oder einer schweren Sprachbeeinträchtigung. Zweck

§ 3. ¹ Das Zentrum erfüllt diesen Zweck, indem es Leistungen in den Bereichen Beratung, Betreuung, Schulung und Therapie erbringt. Mittel zur Zweckerfüllung

² Es kann insbesondere:

- a. Schulen führen,
- b. Beratungen und therapeutische Fachdienste anbieten,
- c. die Integration von Kindern und Jugendlichen in Regelklassen unterstützen,
- d. der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Übernahme anderer Einrichtungen beantragen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

B. Organisation

- Aufsicht § 4. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion übt die allgemeine Aufsicht über das Zentrum aus und genehmigt dessen Jahresrechnung und Geschäftsbericht.
- Zentrumsrat
a. Stellung,
Zusammen-
setzung und
Wahl § 5. ¹ Der Zentrumsrat ist das oberste Führungsorgan des Zentrums.
² Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Dabei stellt er sicher, dass dem Zentrumsrat ein Mitglied angehört, das selbst von einer Hör- oder schweren Sprachbeeinträchtigung betroffen ist.
³ Im Übrigen konstituiert sich der Zentrumsrat selbst.
⁴ Die Direktorin oder der Direktor des Zentrums und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommission für Personalfragen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- b. Aufgaben § 6. Der Zentrumsrat
- a. beschliesst über Angebote und Leistungen des Zentrums und legt dafür Bereiche fest,
 - b. stellt der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf Erlass des Personalreglementes und des Finanzreglementes,
 - c. erlässt die Geschäftsordnung und weitere Reglemente,
 - d. bezeichnet die Personen, die das Zentrum vertreten können,
 - e. genehmigt das Budget und verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion,
 - f. ist zuständig für die Anstellung und die Entlassung der Direktorin oder des Direktors sowie, auf Antrag der Geschäftsleitung, für die Anstellung und die Entlassung der Bereichsleiterinnen oder -leiter,
 - g. setzt Kommissionen, Projektgruppen und Ressortverantwortliche ein.
- c. Beschlussfassung § 7. ¹ Der Zentrumsrat ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

§ 8. Der Zentrumsrat berücksichtigt bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Projektgruppen die Elternvertretungen, Fach- und Selbsthilfeorganisationen sowie Fachgremien und -personen in angemessener Weise.

Kommissionen
und Projekt-
gruppen

§ 9. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor des Zentrums und den Leiterinnen oder Leitern der verschiedenen Bereiche.

Geschäfts-
leitung
a. Zusammen-
setzung

§ 10. Die Geschäftsleitung

b. Aufgaben

- a. legt die Organisation und die Führungsgrundsätze des Zentrums fest, soweit dieses Gesetz und die Geschäftsordnung keine besonderen Zuständigkeiten vorsehen,
- b. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals, unter Vorbehalt von § 6 lit. f,
- c. erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Zentrumsrates,
- d. führt den Finanzhaushalt,
- e. regelt weitere Angelegenheiten, die nicht dem Zentrumsrat übertragen sind.

§ 11. ¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlichrechtlich.

Personal

² Das Lehrpersonal untersteht der Lehrpersonalgesetzgebung, das übrige Personal den Bestimmungen für das Staatspersonal.

³ Der Regierungsrat erlässt ein Personalreglement.

⁴ Das Personalreglement kann von den für Lehrpersonen an der Volksschule und von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Zentrums erfordern.

⁵ Das Personal untersteht der Pensionskassengesetzgebung und wird bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert.

C. Finanzen

§ 12. Der Kanton stellt dem Zentrum die betriebsnotwendigen Liegenschaften gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung.

Liegenschaften

§ 13. Das Zentrum finanziert seine Leistungen durch Beiträge des Kantons, der einweisenden Gemeinden und weiterer Leistungspflichtiger im Einzelfall.

Finanzierung
der Leistungen
a. im All-
gemeinen

b. im Besonderen

§ 14. ¹ Die Finanzierung von Leistungen des Zentrums im Bereich der Jugendhilfe und Sonderpädagogik richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung der Jugendhilfe und der sonderpädagogischen Massnahmen.

² Für die Erbringung von Beratungsleistungen kann das Zentrum Gebühren nach Aufwand erheben, die höchstens kostendeckend sein dürfen.

³ Für die Erbringung von Leistungen an ausserkantonale Leistungsempfängerinnen und -empfänger erhebt das Zentrum kostendeckende Beiträge.

Finanzhaushalt und Rechnungsführung

§ 15. ¹ Das Zentrum ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

² Der Regierungsrat erlässt ein Finanzreglement, das Abweichungen davon vorsehen kann, soweit es die besonderen Verhältnisse des Zentrums erfordern.

Subsidiäre Staatshaftung

§ 16. Der Kanton haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zentrums.

D. Rechtsschutz

Rechtsmittel

§ 17. Erstinstanzliche Anordnungen des Zentrumsrates und der Geschäftsleitung unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion.

E. Schlussbestimmungen

Betriebsübernahme

§ 18. ¹ Das Zentrum übernimmt vom Kanton das bestehende Zentrum für gehörlose und schwerhörige Kinder.

² Es tritt in alle Rechte und Pflichten des Zentrums für gehörlose und schwerhörige Kinder ein. Vorbehalten bleibt das Eigentum des Kantons an der Liegenschaft Frohalpstrasse 78 in Zürich.

Personalübernahme

§ 19. Die Arbeitsverhältnisse des Personals des Zentrums für gehörlose und schwerhörige Kinder werden vom Kanton auf das Zentrum übertragen. Art. 333 des Obligationenrechts ist sinngemäss anwendbar.

§ 20. Das Zentrum übernimmt die Aktiven und Passiven des Zentrums für gehörlose und schwerhörige Kinder gemäss Staatsrechnung. Vorbehalten bleibt das Eigentum des Kantons an der Liegenschaft Frohalpstrasse 78 in Zürich.

Übertragung
von Aktiven
und Passiven

§ 21. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 gelten die Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979 und die Ausführungserlasse des Regierungsrates zu diesem Gesetz.

Übergangs-
bestimmung

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 24. Januar 2008

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann